

Satzung

Der Schützengesellschaft Horn in Lippe von 1544 e.V.

§ 1

Vereinsname und Sitz

Unter dem Namen „**Schützengesellschaft Horn in Lippe von 1544 e.V.**“ besteht in Horn-Bad Meinberg eine Schützengesellschaft.

Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold unter Nr. VR 107 eingetragen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Horn-Bad Meinberg.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck der Schützengesellschaft ist:

1. der Zusammenschluss der Bürgerschaft über alle Klassen, Stände, Bekenntnisse und Parteigrenzen hinweg auf freiwilliger Grundlage zur Pflege des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil unseres Volkslebens und sportlichen Schießens nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes. Dieses Ziel soll durch gemeinsame Ausübung des Schießsports als Leibesübung, Teilnahme an Wettkämpfen erreicht werden.
2. altes kleinstädtisches und heimatliches Brauchtum und die Geselligkeit zur Bildung und Erhaltung eines gesunden Volkstums zu pflegen.
3. Die Liebe und Treue zur Heimat und die Eintracht in der Bürgerschaft zu fördern und zu festigen.
4. Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Schützengesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Jeder/jede Volljährige der/die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und bereit ist, den Zweck der Schützengesellschaft zu fördern, kann als Mitglied aufgenommen werden.

Jugendliche können mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung werden.

In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Frage der Staatsangehörigkeit zulassen.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Personen, die sich in besonderer Weise um die Schützengesellschaft Horn (Lippe) v. 1544 e.V. verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Austritt, Ausschluss und Ältestenrat

Der Austritt aus der Schützengesellschaft kann zum Jahresschluss mit einer Frist von einem Monat schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann jedoch gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch beim von der Jahreshauptversammlung gewählten Ältestenrat erheben. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und den aktiven Hauptleuten der Rotten, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und in ihrer Entscheidung völlig unabhängig sind. Der Auszuschließende ist auf seinen Wunsch zu hören. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig und schließt die Anrufung ordentlicher Gerichte aus.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

1. die Beiträge nicht zahlt und länger als drei Monate trotz Mahnung im Rückstand ist.
2. rechtskräftig zu entehrenden Strafen verurteilt ist.
3. gegen die guten Sitten verstößt oder das Ansehen der Schützengesellschaft schädigt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen der Schützengesellschaft. Sie haben vom 18. Lebensjahr ab Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Schützengesellschaft nach besten Kräften zu fördern, die Jahresbeiträge pünktlich zu zahlen und die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7

Beiträge

Die Schützengesellschaft erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, der von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 15. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 8

Leitung, Verwaltung, Wahlen

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Ist der 1. Vorsitzende verhindert, vertritt ihn der 1. stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, ist der 2. Stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigt.

Die Vorsitzenden bilden mit dem Schatzmeister und Kassenwart, dem Schriftführer oder deren Stellvertretern den geschäftsführenden Vorstand. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich aus der Satzung, sowie aus den Beschlüssen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung. Er legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und beschließt über die Kassenführung.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern
2. dem Ehrenvorsitzenden
3. dem Schatzmeister und Kassenwart sowie seinem Stellvertreter
4. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
5. dem Sportleiter und seinem Stellvertreter
6. dem Sozialwart und seinem Stellvertreter
7. dem Jugendwart und seinem Stellvertreter
8. der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

Als weiteres Vorstandsmitglied kann auf seinen Antrag hin der Oberst auf die Dauer seiner Amtszeit in den Gesamtvorstand gewählt werden.

Unabhängig von seiner Wahl in den Gesamtvorstand ist er teilnahmeberechtigt bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands und zu deren Sitzungen einzuladen.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützengesellschaft, soweit diese nicht dem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen und nicht zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören. Er berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Entscheidungen.

Der Gesamtvorstand ist vom Vorstand oder seinen Stellvertretern zu berufen, so oft es die Lage der Geschäfte der Schützengesellschaft erfordert, ferner aber auch, wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der zu stellenden Anträge beantragt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Erhält keiner der Kandidaten 50% der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

§ 9

Mitgliederversammlung

Alljährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beruft der Vorsitzende die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss eine Woche vorher ortsüblich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Hauptversammlung ist für die Erledigung folgender Punkte zuständig:

1. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das vergangene Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
3. Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer (alle drei Jahre)
4. Festsetzung des Jahresbeitrags für das folgende Geschäftsjahr
5. Satzungsänderungen und Festlegung der Geschäftsordnung
6. Beschlussfassung über die Auflösung der Schützengesellschaft
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
8. Aufnahme von Darlehen
9. Beschlussfassung über gestellte Anträge
10. Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind. Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussfähigkeit vertagt werden, so ist eine gleichzeitig einberufene neu stattfindende Versammlung unter allen Umständen beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 11

Schießkommission

Der Sportleiter bildet mit den Schießwarten der in der Schützengesellschaft vorhandenen Fachschaften die Schießkommission. Ihr soll der Vorsitzende der Gesellschaft angehören. Die Schießkommission regelt den gesamten Schießbetrieb der Schützengesellschaft.

§ 12

Sozialwart

Der Sozialwart ist für alle Versicherungsfragen der Sporthilfe zuständig. Er sorgt für die Aufklärung der Mitglieder der Schützengesellschaft hinsichtlich der Haftpflicht- und Unfallversicherung und für den rechtzeitigen Abschluss mit der Sporthilfe. Der Sozialwart regelt die entstehenden Versicherungsfälle in der Schützengesellschaft.

§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung der Schützengesellschaft

Zur Änderung der Satzung und Auflösung der Schützengesellschaft ist die Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn sich wenigstens sieben Mitglieder zur Weiterführung der Schützengesellschaft bereiterklären.

Im Fall der Auflösung der Schützengesellschaft ist das gesamte Vermögen der Stadt Horn-Bad Meinberg mit der Auflage zu übertragen, es für Zwecke des Gesamtsports zu verwenden.

Die Satzung in der vorstehenden geänderten Fassung (§ 9 - Mitgliederversammlung) wurde in der Mitgliederversammlung der Schützengesellschaft Horn in Lippe von 1544 e.V. am 18.März 2022 beschlossen und wurde am 11. Mai 2022 im Vereinsregister 60107 beim Amtsgericht Lemgo eingetragen

Horn- Bad Meinberg, 14.Mai 2022

Ralf-Reiner Kehne
(1.Vorsitzender)